

Salzburger Landeshauptmann
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, 29.01.2024/RL

Unser Zeichen: 79/23

Zeichen/AZ: 20502-ALLG02/160/119-2023

Antragsteller (ASt):

Naturschutzbund Salzburg (ZVR-Zahl 778989099)
Museumsplatz 2
5020 Salzburg

vertreten durch:

Rechtsanwalt DDr. Rainer Lukits LL.M (R506160)
Wolf-Dietrich-Straße 19/5
5020 Salzburg

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen:

flexible Geschwindigkeitsbeschränkung auf der
A10 Tauernautobahn nach IG-L

ANTRAG AUF ÜBERPRÜFUNG DES
LUFTREINHALTEPROGRAMMS
UND
ANTRAG AUF ANORDNUNG VON IM PROGRAMM
GRUNDGELEGTEN MASSNAHMEN

ANTRAG AUF ÜBERPRÜFUNG DES
LUFTREINHALTEPROGRAMMS
UND
ANTRAG AUF ANORDNUNG VON IM
PROGRAMM GRUNDGELEGTEN MASSNAHMEN

1. Allgemeines

Gemäß § 9a Abs. 11 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) können nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung beim Landeshauptmann einen begründeten Antrag auf Erstellung eines Programms gemäß Abs. 1 oder, soweit ein Programm bereits erstellt wurde, einen Antrag auf dessen Überarbeitung gemäß Abs. 6 oder auf Anordnung von im Programm grundgelegten Maßnahmen gemäß dem 4. Abschnitt mit Verordnung gemäß § 10 stellen.

2. Anerkennung als Umweltorganisation gem. UVP-G

Gemäß § 9a Abs. 13 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) haben Umweltorganisationen bei der Stellung eines Antrags gemäß Abs. 11 Informationen und Daten anzufügen, aus denen ihre Anerkennung gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 hervorgeht.

Der Antragsteller (ASt) ist eine nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation mit Tätigkeitsbereich in den Bundesländern Salzburg, Tirol, Kärnten, Steiermark und Oberösterreich (Bestätigungsbescheid vom 30.08.2022, Beilage ./1).

Der ASt ist daher eine nach § 19 Abs. 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisation mit Tätigkeitsbereich insbesondere in Bezug auf das Bundesland Salzburg.

3. Fehlerhafte Erlassung des Salzburger Luftreinhalteprogramms 2023

Gemäß § 9a Abs. 11 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) können nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung beim Landeshauptmann einen begründeten Antrag auf Erstellung eines Programms gemäß Abs. 1 oder, soweit ein Programm bereits erstellt wurde, einen Antrag auf dessen Überarbeitung gemäß Abs. 6 stellen.

Gem. § 9a Abs. 1 IG-L hat der jeweilige Landeshauptmann bzw. die jeweilige Landeshauptfrau zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) ein Programm zu erstellen.

Gemäß Abs. 1a leg. cit. können innerhalb von acht Wochen nach der Kundmachung des Programms gemäß Abs. 8 natürliche Personen, die von der Überschreitung eines Grenzwerts gemäß Abs. 1 unmittelbar betroffen sind, sowie nach § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) anerkannte Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung beim Landeshauptmann einen begründeten Antrag stellen auf Überprüfung des Programms in Hinblick auf die Eignung der darin enthaltenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit, die ehestmögliche Einhaltung der in Abs. 1 normierten Grenzwerte sicherzustellen. Über diesen Antrag hat der Landeshauptmann mit Bescheid zu entscheiden.

Nach dem angeführten Abs. 8 leg. cit. ist das Programm auf der Internetseite des Landes und auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kundzumachen.

Das Programm ist gem. § 9a Abs. 6 IG-L alle drei Jahre nach seiner Kundmachung insbesondere in Bezug auf seine Wirksamkeit zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes zu evaluieren und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Abs. 1a ist sinngemäß anzuwenden, mit der Maßgabe, dass der Antrag innerhalb von acht Wochen nach der Kundmachung des überarbeiteten Programms zu erfolgen hat.

Ein Luftreinhalteprogramm im Sinne von § 9a Abs. 1 wurde für das Bundesland Salzburg bereits erstellt.

Laut Internetseite des Landes Salzburg wurde das Luftreinhalteprogramm 2023 von der Salzburger Landesregierung beschlossen, obwohl für die Erstellung des Programms nach § 9a Abs. 1 IG-L nicht die Landesregierung, sondern der Landeshauptmann zuständig ist (www.salzburg.gv.at/themen/umwelt/luft/luft-massnahmenplaene/luftreinhalteprogramm-2023).

Auch aus dem Luftreinhalteprogramm 2023 selbst geht nicht hervor, dass das Luftreinhalteprogramm 2023 vom dafür gem. § 9a Abs. 1 IG-L zuständigen Landeshauptmann erlassen worden wäre (siehe www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Documents/Umwelt/Luftreinhalteprogramm-2023.pdf).

Das Luftreinhalteprogramm 2023 wurde auf der Internetseite des Landes Salzburg veröffentlicht. Wann das Programm auf der Internetseite des Landes Salzburg veröffentlicht wurde, ist jedoch nicht ersichtlich.

Unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen (Kundmachungen) der Internetseite des Landes Salzburg wurde das Luftreinhalteprogramm 2023 offensichtlich nicht kundgemacht (siehe <https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung>).

Während § 9a Abs. 1 und Abs. 6 IG-L insbesondere für Programm- und Verordnungsentwürfe nur eine „Veröffentlichung“ auf der Internetseite des Landes vorsieht, sehen jedoch Abs. 6 und Abs. 8 leg. cit. für Luftreinhalteprogramme und Überarbeitungen eine „Kundmachung“ auf der Internetseite des Landes und des angeführten Bundesministeriums vor. Eine bloße Veröffentlichung auf einer beliebigen Internetseite des Landes und des angeführten Bundesministeriums ist daher nicht ausreichend.

Auch auf der Internetseite des Bundesministeriums gem. § 9a Abs. 8 IG-L wurde das Salzburger Luftreinhalteprogramm 2023 offensichtlich nicht veröffentlicht bzw. kundgemacht.

Das Salzburger Luftreinhalteprogramm 2023 wurde daher zum Einen nicht vom zuständigen Landeshauptmann erlassen und zum Anderen nicht § 9a IG-L entsprechend kundgemacht.

Das auf der Internetseite der Landes Salzburg veröffentlichte Salzburger Luftreinhalteprogramm 2023 wurde daher nicht wirksam erlassen und ist im Sinne von § 9a IG-L als unwirksam zu qualifizieren.

Der gegenständliche Antrag auf Überprüfung des Salzburger Luftreinhalteprogramms 2023 ist daher mangels einer gültigen Überarbeitung im Sinne von § 9a IG-L zurückzuweisen.

4. Antrag auf Anordnung von im Programm grundgelegten Maßnahmen mit Verordnung gemäß § 10

Gemäß § 9a Abs. 11 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) können nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung beim Landeshauptmann einen begründeten Antrag auf Erstellung eines Programms gemäß Abs. 1 oder, soweit ein Programm bereits erstellt wurde, einen Antrag auf dessen Überarbeitung gemäß Abs. 6 oder auf Anordnung von im Programm grundgelegten Maßnahmen gemäß dem 4. Abschnitt mit Verordnung gemäß § 10 stellen.

Gemäß § 10 IG-L sind Maßnahmen auf Grundlage des Programms gemäß § 9a mit Verordnung anzuordnen.

Mit Verordnung des Salzburger Landeshauptmanns vom 13.11.2023, LGBl 76/2023, wurde die Tauern Autobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungs-Verordnung 2015 mit Wirksamkeit ab 15.11.2023 aufgehoben.

Diese Verordnung beruht offensichtlich auf der Grundlage des Salzburger Luftreinhalteprogramms 2023, welches wie oben dargestellt nicht rechtswirksam erlassen wurde.

Die auf dem nicht wirksam erlassenen Luftreinhalteprogramm 2023 aufbauende Verordnung vom 13.11.2023 ist daher aufzuheben.

5. Inhaltliche Mangelhaftigkeit des Salzburger Luftreinhalteprogramms 2023

Gemäß § 9a Abs. 11 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) können nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung beim Landeshauptmann einen begründeten Antrag auf Erstellung eines Programms gemäß Abs. 1 oder, soweit ein Programm bereits erstellt wurde, einen Antrag auf dessen Überarbeitung gemäß Abs. 6 stellen.

Das Salzburger Luftreinhalteprogramm 2023 beruht maßgeblich auf einer Studie der Firma Ökoscience zur zukünftigen Entwicklung der Stickstoffoxidimmissionen bei Hallein im Hinblick auf eine allfällige Aufhebung des Tempo100-Limits auf der A10 (siehe www.salzburg.gv.at/themen/umwelt/luft/luft-massnahmenplaene/luftreinhalteprogramm-2023).

Laut dieser Studie wird zwar nicht angenommen, dass der entsprechende EU-Grenzwert für Stickstoffdioxid aufgrund des A10-Verkehrs noch einmal erreicht werden könnte, bei Aufhebung des flexiblen Tempo100-Limits ist jedoch grundsätzlich mit einem Wiederanstieg der NO_x- und NO₂-Immissionen zu rechnen (S. 10 der Studie, siehe www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser/_Documents/Umwelt/Be_AufhebungT100_Hallein_A10.pdf).

Gem. § 9a Abs. 1 IG-L sind die dort vorgesehenen Programme insbesondere zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) zu erlassen.

Ziele dieses Bundesgesetzes sind gem. § 1 Abs. 1 IG-L insbesondere auch der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen, die vorsorgliche Verringerung der Immission von Luftschadstoffen und die Bewahrung der besten mit nachhaltiger Entwicklung verträglichen Luftqualität in Gebieten, die bessere Werte für die Luftqualität aufweisen als die in den Anlagen 1, 2 und 5 oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 genannten Immissionsgrenz- und -zielwerte, sowie die Verbesserung der Luftqualität durch geeignete Maßnahmen in Gebieten, die schlechtere Werte für die Luftqualität aufweisen als die in den Anlagen 1, 2

und 5 oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 genannten Immissionsgrenz- und -zielwerte.

Dementsprechend ist gem. Art. 1 Z 5 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitäts-Richtlinie) eines der Ziele der Richtlinie auch die „Erhaltung der Luftqualität dort, wo sie gut ist“.

Selbst wenn der maßgebliche EU-Grenzwert nicht erreicht werden sollte, wäre das bestehende flexible Tempolimit dennoch im Sinne von § 1 Abs. 1 IG-L zur „Bewahrung der besten mit nachhaltiger Entwicklung verträglichen Luftqualität“ beizubehalten.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass laut Jahresbericht Luftgütemessungen 2022 des österreichischen Umweltbundesamts der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf Basis wissenschaftlicher Untersuchungen festgelegte Richtwert zum langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit in Höhe von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NO_2 für den Jahresmittelwert an der Messstelle Hallein A10 Tauernautobahn mit einem Jahresmittelwert von 30,7 für das Jahr 2022 um mehr als 200 % überschritten wurde (siehe S. 52 und S. 161 des Jahresberichts 2022, www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0839.pdf).

Selbst nach dem maßgeblichen konservativen Szenario der eingeholten Studie der Firma Ökoscience führt die Aufhebung des flexiblen Tempolimits auf der A10 im Jahr 2024 zu einer Überschreitung des Jahresmittelgrenzwerts nach Anhang I IG-L ohne Toleranzmarge von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (siehe S. 10 und S. 17 der Studie der Firma Ökoscience, www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Documents/Umwelt/Be_AufhebungT100_HalleinA10.pdf).

Weiters wird nach den einschlägigen Leitlinien des Umweltbundesamts zur möglichen Aufhebung von Maßnahmen nach dem IG-L für den Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO_2) vorgeschlagen, bestehende Maßnahmen nur nach einem dreijährigen Zeitraum ohne Überschreitung zu ändern (S. 9 der Leitlinien, siehe www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0750.pdf). Der in Hallein an der A10 gemessene Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid (NO_2) hat den Grenzwert nach Anhang 1 IG-L ohne Toleranzmarge von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ jedoch in den Jahren 2007-2022 nur mit Ausnahme einer knappen Unterschreitung im Coronajahr 2020 immer überschritten (siehe S. 16 des Salzburger Luftreinhalteprogramms 2023).

Zusätzlich ist nach den Leitlinien des Umweltbundesamts zur möglichen Aufhebung von Maßnahmen nach dem IG-L bei der Einschätzung, ob die maßgeblichen Grenzwerte zukünftig sicher eingehalten werden, auch die Variabilität insbesondere der

Stickstoffdioxidbelastung zu berücksichtigen (S. 10 der Leitlinien siehe www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0750.pdf).

Bei der Überarbeitung des Luftreinhalteprogramms sind auch die zusätzlichen Abgase zu berücksichtigen, die voraussichtlich durch die Tunnelbaustelle an der Tauernautobahn und die dadurch entstehenden Staus entstehen. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass laut S. 11 des Luftreinhalteprogramms 2023 auch größere Baustellen lokal hohe Staubmengen freisetzen können, sodass es in Kombination mit der Aufhebung des flexiblen Tempolimits möglicherweise auch zu einer Überschreitung der maßgeblichen Feinstaubgrenzwerte kommen könnte.

Im Übrigen wird auch darauf hingewiesen, dass laut dem aktuellen Jahresbericht Luftgütemessungen 2022 des Umweltbundesamts der kritische Wert nach Anhang XIII der Luftqualitäts-Richtlinie von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Stickstoffoxide (NO_x) für das Kalenderjahr im Jahr 2022 an den Messstellen Hallein A10 Tauernautobahn und Hallein B159 Kreisverkehr offensichtlich um mehr als 100% überschritten wurde, wobei als Hauptverursacher von Stickstoffoxiden der Verkehrssektor angegeben wird (siehe S. 40 und S. 161 des Jahresberichts 2022, www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0839.pdf). Auch in der Nähe dieser Messstellen befindet sich schützenswerte Vegetation, sodass auch die Überschreitungen an diesen Messstellen aufgrund der nach § 9a Abs. 1 maßgeblichen Ziele des IG-L eine Beibehaltung der flexiblen Geschwindigkeitsbeschränkung erfordern.

Der Grenzwert für Nickel wurde zwar laut Jahresbericht Luftgütemessungen 2022 des Umweltbundesamts an allen Messstellen eingehalten. Es ist jedoch zu beachten, dass bestimmte Nickelverbindungen karzinogen sind und zu Lungenkrebs führen können; ein Schwellenwert, unter dem keine Gefährdung auftritt, kann nicht angegeben werden. Etwas höhere Nickel-Belastungen wurden an verkehrsnahen Standorten gemessen (Pkt. 2.8.7 des Jahresberichts, www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0839.pdf).

Das ohnehin nur bei Überschreitung bestimmter Immissionswerte anzuwendende Tempolimit an der Tauernautobahn ist schon aus diesen Gründen beizubehalten.

6. Begehren

Der ASst stellt hiermit die

Anträge

- auf Zurückweisung des vorliegenden Antrags auf Überprüfung des Salzburger Luftreinhalteprogramms 2023 mangels rechtswirksamer Erlassung
- auf Aufhebung der Verordnung des Salzburger Landeshauptmanns vom 13.11.2023, LGBl Nr. 76/2023
- auf Überarbeitung des Salzburger Luftreinhalteprogramms mit der vorgesehenen Beibehaltung eines flexiblen Tempolimits auf der A10-Autobahn

Rechtsanwalt DDr. Rainer Lukits, LL.M.
für den Naturschutzbund Salzburg

Beilagen:

- Bestätigungsbescheid vom 30.08.2022, Beilage ./1